

Stellungnahme zu der Frage, ob Veruntreuungsdelikte im Umfang der Kaskoversicherung eingeschlossen sind

Zehra Şeker Ögüz*

I. Einleitung

Bei der Kaskoversicherung für Landesfahrzeuge, auch Kaskoversicherung für Kraftfahrzeuge genannt, handelt es sich um eine Art der Schadensversicherung zum Zweck der Entschädigung von Beschädigungen an motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen, die im Türkischen Handelsgesetz nicht gesondert behandelt wird¹.

Das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer unterliegt den Allgemeinbedingungen der Kaskoversicherung für Landesfahrzeuge und den von den Versicherer und Versicherungsnehmer festgesetzten besonderen Bestimmungen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, sind vor der Entstehung des Vertrages, der Versicherungsgegenstand ist, festzulegen. Die Grundrisse der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen sind sowohl in der Kaskoversicherung als auch unter Artikel A1 über die Allgemeinbedingungen der Fahrzeugkaskoversicherung festgelegt. Diesbezüglich finden wir folgende Erklärung zum Umfang der Versicherungsdeckung für Risiken unter der Kaskoversicherung für motorisierte Fahrzeuge; "Durch diese Versicherung deckt der Versicherer die materiellen Schäden, die der

* Dozentin Dr., Lehrstuhl für Seerecht der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

¹ Siehe ., Ulaş I., *Uygulamalı Sigorta Hukuku, Mal ve Sorumluluk Sigortaları*, Ankara 1998, 385 ff.).

Versicherte wegen der Bedrohung seiner auf motorisierten und nicht-motorisierten Landesfahrzeugen, Anhänger oder Karawane sowie Arbeitsmaschinen und Traktoren mit Reifen begündeten Interessen erleidet”.

Bezugnehmend auf die Allgemeindefinition in diesem Artikel wird vorgeschrieben, dass für den Fall, dass das versicherte Fahrzeug angefahren wird, mit einem anderen Fahrzeug zusammenstösst, von der Fahrbahn abkommt, oder sich überschlagt sowohl als auch bei Taten dritter Personen einschliesslich böswillige Taten, in Brand Steckung, Diebstahl oder Versuch des Diebstahls des Fahrzeuges, der Versicherer zur Entschädigung verpflichtet ist.

Unter den Allgemeinbedingungen in Artikel A.4. sind darüberhinaus diejenigen angeführt, die von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen der Versicherungsdeckung eingegliedert werden können. Diese Bestimmung schreibt vor, dass die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen gewisse Risiken, die nicht in der Versicherungsdeckung enthalten sind, im Deckungsumfang einbeziehen können.

Unter den Allgemeinbedingungen in Artikel A5. sind jeweils die nicht gedeckten Risiken angeführt.

In dieser Arbeit untersuchen wir, ob die Möglichkeit der Entschädigung von Schäden besteht, die der Versicherungsnehmer erlitten hat und die durch Vorgänge verursacht wurden, die als Veruntreuung angesehen werden können.

II. Beschädigung des Fahrzeuges von einer Person, der das Fahrzeug anvertraut wurde

Hinsichtlich des Gegenstandes unserer Arbeit existieren verschiedene Gerichtsbeschlüsse darüber, ob in Fällen, wo ein kaskoversichertes Fahrzeug, das von dem Versicherungsnehmer an eine dritte Person übergeben wurde, bei Beschädigung durch diese Person oder ausbleibender Rückerstattung infolge einer Tat, die als Vertreuung bewertet werden kann, Anspruch auf Entschädigung unter der Kaskoversicherung erhoben werden kann.

Wie obenstehend angeführt, beruht der Gegenstand des von dem Versicherer unter der Kaskoversicherung zu erbringenden Leistung auf der Beschädigung des Fahrzeuges in irgendwelcher Weise. Im Umfang

der Versicherungsdeckung sind Zusammenstoß des Fahrzeuges mit einem anderen Fahrzeug, Diebstahl oder Verbrennen des Fahrzeuges enthalten, vorausgesetzt, dass Schaden angerichtet wird und die Ursache nicht auf nichtgedeckte Risiken zurückzuführen ist.

Im Falle der Nichtrückgabe oder sonstiger Beschädigung eines Fahrzeuges, das von einer Person oder Stelle, an die es mit Zustimmung des Versicherungsnehmers übergeben wurde, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers entgegengenommen wurde, ist die Auslegung der Allgemeinbedingungen über das Verhältnis der Parteien hinsichtlich des Umfangs der Versicherungsdeckung von Bedeutung.

Die gegenständlichen Fälle beruhen weitgehend auf solche Sachverhalte, wonach das Fahrzeug von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die als Untergeordnete des Versicherungsnehmer bezeichnet werden kann, mit dessen Zustimmung an eine dritte Person, dabei vorwiegend an eine Garage oder an eine Reparaturwerkstatt, zur Wartung übergeben wurde. In diesem Rahmen wird es einer dritten Person mithin durch Aushändigung des Fahrzeugschlüssels ermöglicht, über das Fahrzeug beliebig zu verfügen. Insoweit aufgrund dieser Handlung des Versicherungsnehmers eine Beschädigung an dem Fahrzeug durch die das Fahrzeug entgegennehmende Person oder eine Person, die als sein Untergeordneter anzusehen, ist verursacht, zum Beispiel das Fahrzeug gestohlen, oder während des Führens des Fahrzeuges ohne Erlaubnis des Besitzers ein Unfall verursacht wird, ist es bei der Prüfung der Frage hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs des Versicherungsnehmers von Bedeutung festzustellen, ob dem Tatbestand des Diebstahls den Umständen entsprechen eine Veruntreuung zuzuordnen sind.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels 141 des derzeit rechtsgültigen türkischen Strafgesetzes im Falle von Diebstahl, d.h. Abhandenkommen des Fahrzeuges, eine unfreiwillige Enteignung des Besitzers zutrifft, handelt es sich dabei nicht um eine unfreiwillige Enteignung hinsichtlich des Tatbestandes der Veruntreuung nach den Bestimmungen von Artikel 155 desselben Gesetzes, wobei massgebend ist, dass für die Übergabe des Gegenstandes die Zustimmung des Besitzers eingeholt wurde, jedoch die Person, die den Gegenstand entgegengenommen es durch rechtswidrige Handlung beschädigte.

Insoweit davon ausgegangen wird, dass der vom türkischen Strafgesetz anerkannte Unterschied auch bezüglich der Allgemeinbestimmungen der Versicherung gültig ist, ist daraus zu folgern, dass insoweit Risiken aufgrund von Fahrzeugdiebstahl oder Versuch des Fahrzeugdiebstahls gemäss Artikel A1. c der Allgemeinbestimmungen der Kaskoversicherung vorhanden sind, solch ein Delikt der Veruntreuung im Versicherungsumfang nicht einbezogen ist.

III. Die Lösung des KGH

Eine Prüfung der Beschlüsse des Kassationsgerichtshofes ergibt, dass der Kassationsgerichtshof in seiner Rechtsprechung den konkreten Sachvorgang und Artikel A.5 (6), der gemäss den Allgemeinbedingungen der Kaskoversicherung auf Fälle ausserhalb der Versicherungsdeckung zutrifft, berücksichtigt. Die betreffende Vorschrift bestimmt, dass der Versicherer nicht für die Entschädigung von Schäden haftet, die an dem Fahrzeug absichtlich durch die Handlung des Versicherungsnehmers oder Personen, für deren Taten er Verantwortung trägt oder mit denen er zusammenlebt verursacht wird und die durch Entführung oder Diebstahl des Fahrzeuges entstehen.

Wie obenstehend bereits hervorgehoben wird, ist es hinsichtlich der Auffassung des Kassationsgerichtshofes zu dieser Problematik von Bedeutung, ob es sich bei den Personen, die den Schaden an dem Fahrzeug anrichteten, um Personen handelt, für die der Versicherungsnehmer haftet oder mit denen er zusammenlebt und ob das gegenständliche Fahrzeug ursprünglich mit seiner Zustimmung an die Person, die den Schaden verursachte, ausgehändigt wurde.

Tatsächlich befand die 11. Zivilkammer des Kassationsgerichtshofes in Beschluss Nummer 1981/ 5034-5082 vom 27.11.1981² "...dass das kaskoversicherte Fahrzeug, das zur Erledigung der nötigen Wartung und Kontrolle dem Wasch- und Öl- Service übergeben wurde, während dieser Wartungszeit von einem Bediensteten des Service ohne Zustimmung und Erlaubnis des Versicherten abgeholt und benutzt wurde, deshalb der im Laufe dieses Vorgangs zustande gekommene Schaden nicht als ein Fall betrachtet werden kann, der unter der Versicherungspolice von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen ist...". Bei der Feststellung der Kaskoversicherungsdeckung benutzt der

² Eriş, 414.

Kassationsgerichtshof grundsätzlich das Kriterium für Beschädigung durch diejenige Person, die das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers übernommen hat und betrachtet den Schaden, der von dritten Personen angerichtet wurde, die ausserhalb derjenigen Person stehen, der das Fahrzeug freiwillig übergeben wurde, als in der Versicherungsdeckung einbezogen. Diese Auffassung des Kassationsgerichtshofes ist auch aus dem Beschluss Nummer 2796/9364 vom 14.10.2003 der 11. Zivilkammer des Kassationsgerichtshofes ersichtlich³. Die 11. Zivilkammer des gegenständlichen versicherten Fahrzeuges von der Person, der es anvertraut wurde, dieser Tatbestand im Umfang der Veruntreuung anzusehen ist und daher der Versicherer für die Zahlung nicht haftet.

IV. Kritische Betrachtungen

Bei der Feststellung, ob die Nichtrückgabe oder Beschädigung von der Person, der das Fahrzeug freiwillig überlassen wurde, im Umfang des in die Allgemeinbedingungen eingeschlossenen Diebstahltates einbezogen werden kann oder nicht, gewinnt die Interpretation der Allgemeinbedingungen an Bedeutung⁴. Insoweit eine Methode, die wir als Objektive Interpretation der allgemeinen Versicherungsbedingungen⁵ bezeichnen können, angewandt wird, obliegt es dem Richter den übereinstimmenden wahren Willen der Vertragsseiten zu ermitteln. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Wille der Parteien durch objektive Interpretation festgestellt. Diese Methode ist vor allem bestrebt, den übereinstimmenden wahren Willen der Parteien zu Licht zu bringen. Insoweit dies nicht gelingt, wird grundsätzlich davon ausgegangen, wie der Klient die Vorschrift im Rahmen des Treu und Glauben Prinzips unter den gegenwärtigen Bedingungen des mit dem Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags zu verstehen hat⁶. In diesem Rahmen sind der Vorschriftentext, seine Bedeutung innerhalb der Systematik, Vertragszweck und die Interessen der Parteien massgebend hinsichtlich der Interpretation der allgemeinen Versicherungs-

³ İstanbul Barosu Dergisi, 2004/2, 792 ff.

⁴ Siehe Atamer M.Y, Sözleşme Özgürlüğünün Sınırlandırılması Sorunu Çerçevesinde Genel İşlem Şartlarının Denetlenmesi, İstanbul 1999, 124 ff.).

⁵ Siehe für objektive Interpretationsprinzipien: Kötz/Münchener Kommentar, Allgemeiner Teil, Band I, 1993 §5 AGBG, N.2; Ulmer/Brandner/Hensen, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Köln 1997, § 5, N.8.

⁶ Atamer, 131.

bedingungen wie dies auch in den Gesetzen der Fall ist. Diesbezüglich ist die Auffassung eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers von Bedeutung. Aus diesem Grund sollte vor allem dem Sinngehalt der in den allgemeinen Versicherungsbedingungen angewandten Terminologie im alltäglichen Wortgebrauch Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die im Vertrag enthaltenen technischen Begriffe sind insoweit im eigenen besonderen Sinn Teilbestand des Vertrages, als diese Begriffe dem Versicherer bekannt sind oder es von dem Versicherer erwartet werden kann, dass er diese begriffsinhaltlich kennt. Hinsichtlich rechtlichen Ausdrücken sollte die Interpretation den rechtswissenschaftlichen Sinn des Ausdrucks in Betracht ziehen⁷. Diese Methode wird sowohl der expliziten Determinierung der Rechte und Obligationen der Parteien als auch der Einigkeit in Anwendung und Vereinbarungen der Parteien in diesen Sachen dienen. Grundsätzlich müssen durchschnittliche Versicherungsnehmer über genügend Wahrnehmungsfähigkeit verfügen, um von Anfang an darüber im Bilde zu sein, wie die Ausdrücke im Versicherungsjargon der allgemeinen Versicherungsbedingungen ihrem besonderen Sinn entsprechend zu interpretieren sind.

Von diesem Grundsatz ausgehend ist es möglich, zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass übereinstimmend mit der Definition des Diebstahldeliktens nach dem Strafrecht, im Falle des Diebstahls eines Fahrzeuges es nicht zulässig ist, diesen Umstand als unfreiwilliges Abhandenkommens zu interpretieren, insoweit die Tat der Veruntreuung, die die Tat der Nichtrückgabe und Beschädigung von der Person, der das Fahrzeug freiwillig übergeben wurde, einschliesst, nicht in diesem Gültigkeitsbereich bewertet werden kann.

Meiner Meinung nach ist es für die Lösung dieser Sache erforderlich, die Handlungen der Personen, die mit der ursprünglichen Zustimmung des Fahrzeug-Versicherungsnehmers Besitzer sind, als Veruntreuung zu bezeichnen. Aus diesem Grund muss akzeptiert werden, dass der Diebstahl des versicherten Fahrzeuges, das an Stellen wie Autoparkplätze, Reparaturwerkstätte etc. übergeben werden, insbesondere von Personen, die an der Übergabestelle ein mit dem Versicherungsnehmer vertragsschliessendes Unternehmen besitzen und solche die von dieser Person angestellt sind und als Besitzer gelten nicht in der Kaskoversicherungsdeckung einbezogen sind. Dies ergibt sich daraus, dass der Versicherungsnehmer den Besitz des Fahrzeuges

⁷ Schmidt-Salzer, Das Recht der allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen, Berlin 1967, 188.

diesen Personen ursprünglich freiwillig überlässt. In solchen Fällen ist von einer Besitzerschaft des Unternehmeninhabers und der von ihm angestellten Personen über das Fahrzeug die Rede und die Handlungen dieser Personen stellen eine Veruntreuung dar. Es sollte dabei die Tat, die von Personen begangen wird, die als Besitzdiener bezeichnet werden können, abgesondert werden. Wie bekannt ist, handelt es sich bei dem Besitzdiener um eine Person, die benutzungsberechtigt ist für Güter, die im Besitz einer anderen Person sind, ohne irgendeinen Recht auf Herrschaft darüber⁸. Diesbezüglich wird eine Herrschaft über ein Gut nur zum Zwecke des Dienstes für eine andere Person etabliert⁹. Solchen Personen ist es verwehrt, sich den Bestimmungen der Besitzerschaft zu bedienen. Die Besitzerschaft des Besitzdieners auf Gutes stellt keine Veruntreuung sondern einen Diebstahlstat dar¹⁰. In diesem Zusammenhang muss die Tat als Diebstahl betrachtet werden, wenn zum Beispiel eine mit Autowascharbeit beauftragte Person an einem Parkplatz ein Fahrzeug, das ihm nicht anvertraut wurde, von seinem Platz nimmt; denn es hat diese Person keinerlei Besitzerschaft auf dieses Fahrzeug. In solche einem Fall ist der Versicherer zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, weil die Tat tatsächlich einen Diebstahl darstellt. Auf der anderen Seite stellt es zum Beispiel eine Tat der Veruntreuung dar, wenn ein Reparaturwerkstattbesitzer das Fahrzeug von der Parkstelle abholt und dem Besitzer nicht zurückgibt und der Versicherungsnehmer wegen einer solchen Handlung nicht verantwortlich gemacht werden kann.

⁸ Oğuzman/Seliçi/Oktay-Özdemir, Eşya Hukuku, Istanbul 2004, 59. Siehe auch Schwab/Prütting, Sachenrecht, München, 1993, 28.

⁹ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop, Tekinay Eşya Hukuku, Band 1, Istanbul 1989, 61.

¹⁰ Oğuzman/Seliçi Oktay-Özdemir, 59; Ertas Ş., Yeni Türk Medeni Kanunu Hükümlerine Göre Eşya Hukuku, Ankara, 2002, 35 Nr.138; auch der Grosse Senat für Zivilsachen des Kassationsgerichtshofes betrachtete in seinem Beschluss vom 14.12.1955 den Verkauf eines Schäfers von Schafen, die ihm anvertraut worden waren, als Veruntreuung siehe Oğuzman/ Seliçi/ Oktay-Özdemir, 59 Fn.50.